

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

17(4)174



Stellungnahme

zum
Entwurf
eines Gesetzes zur Regelung von De-Mail-Diensten
und zur Änderung weiterer Vorschriften

Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt den Entwurf eines De-Mail-Gesetzes und die begleitenden weiteren Vorschriften als Rahmenbedingung für eine sichere und zertifizierte Kommunikationsinfrastruktur ausdrücklich.

Die Anzahl der Versicherungsverträge in Deutschland zugrunde gelegt, resultieren daraus jährlich ca. 800 Mio. Schreiben an Kunden von Versicherungsunternehmen. Ein immer größerer Teil dieser Kunden wünscht dabei zu Recht den Umstieg von papiergebundene auf elektronische Korrespondenz. Bislang lassen jedoch sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die technischen Plattformen eine sichere und verlässliche elektronische Kommunikation nur sehr eingeschränkt zu.

Hier setzt die De-Mail an. Sie erlaubt eine Online-Kommunikation, die so rechtssicher wie Papierpost und so einfach wie E-Mail ist. Hinter allen De-Mail-Adressen stehen zweifelsfrei identifizierte Kommunikationspartner mit sicherem Identitätsnachweis.

Eine entscheidende Regelung des vorliegenden Gesetzesentwurfes muss aus unserer Sicht deshalb geändert werden. Die ursprünglich geplante eindeutige und einheitliche Kennzeichnung der De-Mail-Adresse muss im Gesetz verankert werden, um eine breite Akzeptanz insbesondere bei den Bürgerinnen und Bürgern zu erzielen.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5450
Fax: +49 30 2020-6450

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Fred Chiacharella
Leiter Betriebswirtschaft /
Informationstechnologie

E-Mail: f.chiacharella@gdv.de

Gabriele Sieck
Betriebswirtschaft / Informations-
technologie

E-Mail: g.sieck@gdv.de

www.gdv.de

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt den Entwurf eines De-Mail-Gesetzes als Rahmen für eine sichere und zertifizierte Infrastruktur und befürwortet die Verabschiedung eines entsprechenden Rechtsrahmens, der die Belange aller Beteiligten unterstützt.

Dies kann nur gelingen, wenn von staatlicher Seite verlässliche Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer definiert und verabschiedet werden, auf deren Basis dann IT-Infrastrukturbetreiber Verfahren entwickeln und den Kunden aus Verwaltung, Wirtschaft und Bevölkerung als Service anbieten können.

Die gesetzlichen Regelungen müssen die Verbreitung der De-Mail als sicheres Kommunikationsinstrument für alle Teilnehmer fördern und dürfen sie nicht behindern. Dies könnte aus unserer Sicht durch die unklare Formulierung in § 5 Absatz 1, Nummer 1 jedoch eintreten.

§ 5, Absatz 1, Nummer 1 Postfach- und Versanddienst

Aus unserer Sicht ist die eindeutige Erkennbarkeit einer Adresse als De-Mail-Adresse unerlässlich. In § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird die ursprünglich geplante, eindeutige und einheitliche Kennzeichnung des sogenannten Domänenteils nicht länger gefordert (geplant war ursprünglich eine Bezeichnung nnn@provider.de-mail.de). Der Gesetzentwurf lässt nun irgendeine beliebige Kennzeichnung zu.

Nur eine auf dem ersten Blick eindeutige und vor allem einheitliche De-Mail-Domainbezeichnung gibt allen Beteiligten aus Verwaltung, Wirtschaft und dem Privatbereich die Gewissheit, sich innerhalb der sicheren und rechtlich geregelten Infrastruktur zu bewegen.

Wenn dieses eindeutige Erkennen nicht mehr durch das Format der De-Mail-Adresse gewährleistet ist, ist eine Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger die Folge. Eine fehlende Akzeptanz auf Seiten der Kunden würde auf Seiten der Wirtschaft eine Investition in diese neue Technologie extrem behindern. Zudem kann es zu Missverständnissen – eventuell auch Missbrauch, Stichwort "Phishing" und "SPAM" – beim Senden und Empfangen von Mails kommen.

Eine uneindeutige, uneinheitliche Kennzeichnung widerspricht zudem der Idee der Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger, die gerade in anderen Vorhaben der Bundesregierung leitendes Thema ist.

Zudem wäre eine technische Steuerung des sicheren De-Mail-Verkehrs innerhalb der IT-Systeme der Unternehmen durch die fehlende Eindeutigkeit massiv erschwert. Eine fehlende einheitliche Kennung würde für die Unternehmen bedeuten, dass die Zuordnung der De-Mails und die internen Versandprozesse komplexer und damit fehleranfälliger werden.

Bei der Zulassung eines neuen Diensteanbieters müsste das Gateway des Unternehmens jeweils neu konfiguriert werden, da nicht erkennbar wäre, dass es sich bei diesem Anbieter um einen De-Mail-Provider handelt. Dies setzt voraus, dass die Akkreditierung eines Diensteanbieters den Unternehmen im Sinne des De-Mail-Gesetzes (Sicherheit und Rechtsverbindlichkeit) rechtzeitig bekannt gemacht wird – also **bevor** der erste Kunde mit einer derartigen Mail-Adresse registriert wird – ansonsten würde die Zustellung einer De-Mail an diese Adresse nicht erfolgreich durchgeführt werden können.

Der Verband regt folgende Formulierung des § 5 Postfach- und Versanddienst Absatz 1, Satz 1 an:

" (1) Die Bereitstellung eines De-Mail-Kontos umfasst die Nutzung eines sicheren elektronischen Postfach- und Versanddienstes für elektronische Nachrichten. Hierzu wird dem Nutzer eine De-Mail-Adresse für elektronische Post zugewiesen, welche folgende Angaben enthalten muss:

1. im Domänenteil der De-Mail-Adresse eine <u>für alle De-Mail-Adressen einheitliche</u> Kennzeichnung

Berlin, den 27.10.2010